

Abteilungsordnung Unterwasserrugby

§ 1 Name

Gemäß § 17 der Vereinssatzung gibt die sich die Unterwasserrugbyabteilung, nachfolgend UA bezeichnet, nachstehende Abteilungsordnung.

§ 2 Organe

Die Organe der Abteilung sind

- a) die Abteilungs-Versammlung
- b) die Abteilungs-Leitung

§ 3 Einberufung der Abteilungs-Versammlung

Für die Bedeutung der Einberufung von Mitgliederversammlungen der UA gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 4 Wahlen

Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren. (Wahl des Abteilungsleiters in geraden Kalenderjahren –Wahl des Stell. Abteilungsleiters in ungeraden Kalenderjahren.

§ 5 Abteilungs-Leitung

Die Leitung der UA setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Abteilungsleiter
- b) Stellvertreter des Abteilungsleiters

Die Wahl der Abteilungs-Leitung durch die Mitgliederversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung.

§ 6 Sitzung Abteilungs-Leitung

Die Abteilungsleitung tritt jährlich zusammen.

Zur Sitzung wird vom Vorsitzenden (ersatzweise von seinem Stellvertreter) schriftlich und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen.

§ 7 Aufgaben der Abteilungsleitung

Die Aufgaben der Abteilungsleitung sind:

1. Der **Abteilungsleiter** ist verpflichtet, die Abteilungsleitung zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören. Er beruft und leitet die Versammlungen. Der Abteilungsleiter ist verantwortlich für die Organisation der UA. Der Abteilungsleiter nimmt an den Vorstandssitzungen des Gesamtvorstands teil
2. Der **Stellvertreter des Abteilungsleiter** vertritt den Abteilungsleiter bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten.

§ 8 Beschluss und Änderung der Abteilungs-Ordnung

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung der UA analog der Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit.

§9 Inkrafttreten

Diese Abteilungs-Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.02.2018 beschlossen und tritt am 11.02.2018 in Kraft.